	Schutzkonzept	25.02
	für Turnhallen und Aussenanlagen	

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb in den Turnhallen und Aussenanlagen der Politischen Gemeinde Grabs stattfinden kann.

Schutzmassnahmen und Verhaltensmassnahmen

Untenstehende Vorgaben des Bundesrates sind zwingend einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Nur gesund und symptomfrei ins Training gehen.
- In öffentlich-zugänglichen Innenräumen herrscht eine Maskenpflicht.
- Für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag, mit Ausnahme von Wettkämpfen, gelten keine Einschränkungen.
- Für Personen ab 16 Jahren gelten folgende Bestimmungen:
    - Gruppen **bis max. 5 Personen** (wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten)
    - Trainings mit Körperkontakt sind **nicht** erlaubt.
    - In Innenräumen gilt eine Maskenpflicht **und** der erforderliche Abstand muss eingehalten werden. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn eine Fläche von 15 m^2 resp. bei ruhigen Sportarten 4 m^2 pro Person gewährleistet werden kann.
    - In Aussenbereichen muss der erforderliche Abstand von 1.5 m eingehalten werden. Wenn dieser nicht gewährleistet ist, muss eine Gesichtsmaske getragen werden.
- Der erforderliche Abstand von 1.5 m muss auch in den Garderoben und im Duschbereich eingehalten werden.
- Sämtliche Sportanlagen sind ab 19 Uhr geschlossen.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle …

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

…detailliert über die Schutzkonzepte informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und diese strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. **Das Schutzkonzept des Vereins muss in jedem Training in gedruckter Form dabei sein.**

Die Vollzugspersonen der Politischen Gemeinde Grabs werden auf Missstände hinweisen und sind berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Nutzungsbedingungen für die Turnhallen

Gültig ab 12. Dezember 2020 bis auf Weiteres

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige Verein ein plausibilisiertes Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellt hat. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Für Individual-Sportlerinnen und –Sportler bleiben die Anlagen bis auf Weiteres geschlossen.

Gemäss Beschluss des Bundesrates müssen sämtliche Sport- und Freizeitanlagen ab 19 Uhr geschlossen werden. Am Sonntag bleiben die Anlagen ebenfalls geschlossen.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können grundsätzlich alle Anlageteile (inkl. Garderoben, Duschen und WC) genutzt werden.

Benützungszeiten:

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 19.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsreinigungsmittel für die Gerätschaften wird zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert.
Die WC-Anlagen und die Sportböden werden durch die Hauswartung entsprechend gereinigt.